

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
– Drucksache 13/8651 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität**

- b) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/6620 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung

- c) **Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
– Drucksache 13/8652 –

Telefonüberwachung

- d) **Antrag des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/5196 –

**Schutz der Vertraulichkeit des Telekommunikationsverkehrs
und des Vertrauensverhältnisses zu Berufsheimnisträgern
(Aktionsprogramm gegen Lauschangriffe)**

- e) **Antrag des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/8590 –

**Maßnahmen zur verbesserten Bekämpfung der Geldwäsche
sowie zur Einziehung kriminell erlangter Profite**

**Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Hermann Bachmaier,
Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Gerald Häfner,
Detlef Kleinert (Hannover) und Jörg van Essen**

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität – Drucksache 13/8651 –, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung – Drucksache 13/6620 –, den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. „Telefonüberwachung“ – Drucksache 13/8652 –, den Antrag der Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Schutz der Vertraulichkeit des Telekommunikationsverkehrs und des Vertrauensverhältnisses zu Berufsheimnissträgern (Aktionsprogramm gegen Lauschangriffe)“ – Drucksache 13/5196 – sowie den Antrag des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Maßnahmen zur verbesserten Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Einziehung kriminell erlangter Profite“ – Drucksache 13/8590 – in seiner 197. Sitzung am 9. Oktober 1997 in erster Lesung beraten. Er hat die Vorlagen zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen. Die Vorlagen auf den Drucksachen 13/8651 und 13/6620 wurden auch dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft, die Vorlage auf der Drucksache 13/8652 dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Post und Telekommunikation und die Vorlage auf Drucksache 13/8590 dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage auf der Drucksache 13/6620 in seiner Sitzung vom 12. November 1997 und die übrigen Vorlagen in seiner Sitzung vom 14. Januar 1998 beraten und

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/8651 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimme der Gruppe der PDS sowie einer Stimme der Fraktion der F.D.P. bei zwei Enthaltungen seitens der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung anzunehmen,
- b) zu der Vorlage auf Drucksache 13/8652 mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Ausschusses im übrigen beschlossen zu empfehlen, dem Antrag zuzustimmen,
- c) zu den Vorlagen auf den Drucksachen 13/5196 und 13/8590 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der

PDS beschlossen zu empfehlen, die Anträge abzulehnen,

- d) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/6620 einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der Finanzausschuß hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Vorlagen in seiner 94. Sitzung vom 10. Dezember 1997 beraten und

- a) sich zu der Vorlage auf der Drucksache 13/8651 nur mit Artikel 1 Nr. 3, Artikel 3 Nr. 1, 2b und 3 und Artikel 4 befaßt und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen,
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/8590 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen,
- c) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/6620 auf ein Mitberatungsvotum verzichtet.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Vorlagen in seiner 73. Sitzung vom 14. Januar 1998 beraten und

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/8651 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, Teilen der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS sowie bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen,
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/6620 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen,
- c) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/8652 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, Teilen der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und zwei Stimmenthaltungen aus den Reihen der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Antrag anzunehmen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Vorlagen auf den Drucksachen 13/8652 und

13/5196 in seiner 45. Sitzung vom 14. Januar 1998 beraten und

a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/8652 gutachtlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimme der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag anzunehmen,

b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/5196 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 98., 105. und 106. Sitzung vom 29. Oktober 1997, 13. und 14. Januar 1998 beraten. In seiner 101. Sitzung vom 21. November 1997 hat er zu den Vorlagen auf den Drucksachen 13/8651 und 13/5196 sowie 13/8650 (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Änderung des Grundgesetzes [Artikel 13 GG]) eine Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- Dr. Bernd Asbrock Vorsitzender Richter am Landgericht Bremen
- Prälat Paul Bocklet Kommissariat der deutschen Bischöfe, Katholisches Büro Bonn
- Prof. Dr. Hans Peter Bull Universität Hamburg
- Prof. Dr. Helmut Frister Universität Düsseldorf

- Hermann Froschauer Generalstaatsanwalt bei dem OLG München
- Karlmann Geiß Präsident des Bundesgerichtshofs
- Dr. Rolf Gössner Rechtsanwalt/Publizist, Bremen
- Prof. Dr. Matthias Herdegen Universität Bonn
- Eberhard Kempf Rechtsanwalt, Frankfurt
- Helmuth Krombacher Oberstaatsanwalt, Stuttgart
- Prof. Dr. Hans Lisken Jülich
- Bischof Dr. Hartmut Löwe Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland
- Otto Röding Oberstaatsanwalt, Konstanz
- Prof. Dr. Uwe Scheffler Europa-Universität, Frankfurt/Oder
- Klaus Weber Präsident des Landgerichts Traunstein

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 101. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/8651 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt ab:

+ = Zustimmung - = Ablehnung 0 = Enthaltung

	Im Ausschuß: Annahme = + Ablehnung = -	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS	
Artikel 1							
Überschrift ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 1 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 2 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 3 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 4 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 5 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 6 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 7 ...	+	+	+	-	+	-	
Artikel 1 insgesamt ...	+	+	+	-	+	-	
Artikel 2							
Überschrift ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 1 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 2 ...	+	+	+	-	+	-	zwei Gegenstimmen bei der SPD

	Im Ausschuß: Annahme = + Ablehnung = -	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS	
Nummer 3 ...	+	+	+	-	+	-	eine Gegenstimme bei der SPD
Nummer 4 (§ 100e)	+	+	+	-	+	-	
Nummer 4 (§ 100f)	+	+	+	-	+	-	eine Gegenstimme bei der SPD
Nummer 4 insgesamt	+	+	+	-	+	-	eine Gegenstimme bei der SPD
Nummer 5 ...	+	+	+	-	+	-	eine Gegenstimme bei der SPD
Nummer 6 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 7 ...	+	+	+	-	+	-	
Nummer 8 ...	+	+	+	-	+	-	
Artikel 2 insgesamt	+	+	+	-	+	-	eine Gegenstimme und eine Stimmenthaltung bei der SPD
Artikel 3							
Überschrift ...	+	+	+	0	+	0	
Nummer 01 ..	+	+	+	0	+	0	
Nummer 1 ...	+	+	+	+	+	+	
Nummer 1 a ..	+	+	+	0	+	0	
Nummer 2 ...	+	+	+	0	+	0	
Nummer 3 ...	+	+	+	0	+	0	
Nummer 4 ...	+	+	+	0	+	0	
Artikel 3 insgesamt	+	+	+	0	+	0	
Artikel 4							
Überschrift							
Nummer 1 ...	+	+	+	0	+	0	
Nummer 2 ...	+	+	+	0	+	0	
Artikel 4 insgesamt	+	+	+	0	+	0	
Artikel 4 a ...	+	+	+	0	+	0	
Artikel 5	+	+	+	-	+	-	
Artikel 6	+	+	+	-	+	-	

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung bei der Fraktion der SPD angenommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 13/6620 wurde einstimmig für erledigt erklärt.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf der Drucksache 13/8652 wurde mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 13/5196 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS und eine Stimme aus der Fraktion der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion im übrigen, abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 13/8590 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Entschließungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die im Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs beruhen auf den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Anhörung und interfraktionellen Beratungen mit Sachverständigen und Vertretern des Bundesministeriums der Justiz.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. brachten übereinstimmend zum Ausdruck, daß das rechtliche Instrumentarium für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessert werden müsse. Sie machten aber deutlich, daß die im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG) auf der Drucksache 13/8650 vorgetragenen Bedenken zur Unverletzlichkeit der Wohnung sich auch auf die entsprechenden Vorschriften im Gesetzentwurf erstrecken würden. Gleichwohl sei es unverzichtbar, die strafprozessualen Möglichkeiten einer akustischen Überwachung von Wohnräumen und die Strafvorschriften gegen Geldwäsche zu erweitern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS lehnten den Gesetzentwurf in Über-

einstimmung mit den von ihnen vorgetragenen Bedenken zur entsprechenden Änderung von Artikel 13 GG ab. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist insoweit auf ihre Alternativvorschläge zur besseren Bekämpfung der Geldwäsche und Einziehung illegaler Profite (Drucksache 13/8590) sowie zur Gestaltung der Kommunikationsüberwachung auf ihr „Aktionsprogramm gegen Lauschangriffe“ (Drucksache 13/5196).

Der Abgeordnete Hermann Bachmaier (SPD) stellte folgende Änderungsanträge:

1. § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO wird wie folgt gefaßt:

„3. darf das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort des Beschuldigten mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen der Erpressung (§ 253 StGB), der Geldwäsche (§ 261 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB) oder der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.“

2. In dem in § 100 c Abs. 2 StPO angefügten Satz wird „unverhältnismäßig erschwert oder“ gestrichen.

3. Dem § 100 c StPO wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das nicht öffentlich gesprochene Wort darf, soweit eine Person zur Verweigerung des Zeugnisses über das Gespräch berechtigt ist, ohne deren Zustimmung mit technischen Mitteln nicht abgehört, aufgezeichnet und, wenn eine solche Person unvermeidbar betroffen wird, zu Beweis Zwecken verwendet werden; § 97 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. § 100 d Abs. 2 StPO wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 dürfen nur durch den in § 122 a GVG genannten Vorsitzenden des Oberlandesgerichtes angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen vom Vorsitzenden bestätigt wird. § 100 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt sinngemäß.“

5. § 100 d Abs. 3 StPO wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(3) Die Durchsicht der von einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 3 Nr. 3 erlangten Aufzeichnungen steht dem in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Gericht zu. Entsprechendes gilt für Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes von Zeugnisverweigerungsberechtigten. Steht der Überwachung und Aufzeichnung ein Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot entgegen, so sind die Aufzeichnungen unverzüglich unter Aufsicht des Gerichtes zu vernichten. Das Gericht kann die Durchsicht oder die Überwachung der Vernichtung durch einen beauftragten Richter anordnen.“

6. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes: Es wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a
(Vorsitzendensenat)

(1) Zur Entscheidung über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig.

(2) Für die Fälle des Absatzes 1 werden bei den Oberlandesgerichten Vorsitzendensenate gebildet. Ein Vorsitzendensenat besteht aus dem Präsidenten und zwei Vorsitzenden der Senate des Oberlandesgerichts.“

Die Anträge unter den Nummern 1, 2 und 3 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen zwei Stimmen aus der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Anträge unter den Nummern 4 und 5 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS sowie eine Stimme aus der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag unter Nummer 6 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS und eine Stimme der Fraktion der SPD sowie eine Stimmenthaltung aus dieser Fraktion abgelehnt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. erläutert. Im übrigen wird auf die Begründungen der Drucksache 13/8651 (S. 10 ff.) Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die Änderung in Nummer 2 ist darin begründet, daß im Hinblick auf die Einbeziehung des § 261 in den Katalog des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO-E in § 261 Abs. 1 Satz 1 die wahlweise Androhung von Geldstrafe gestrichen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3)

Die Änderungen in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a stellen zum einen Folgeänderungen im Hinblick auf das absehbare Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) dar (Einbeziehung des Straftatbestandes der Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks – § 152 a StGB neu; Bandendiebstahl – § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB

neu; schwerer Raub – § 250 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB neu).

Zum anderen werden mit den Straftatbeständen der vorsätzlichen Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 bis 4 StGB) sowie der Bestechlichkeit und der Bestechung (§§ 332, 334 StGB) für die Organisierte Kriminalität typische und ganz überwiegend mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten in den Deliktskatalog aufgenommen.

Die in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Buchstabe e vorgenommenen Änderungen (Streichung bestimmter Staatsschutzdelikte; Aufnahme nur noch besonders schwerer Fälle der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB) tragen dem Umstand Rechnung, daß im Hinblick auf die grundgesetzliche Vorgabe in Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 GG-E (Drucksache 13/8650) nur durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftaten in den Vortatenkatalog aufgenommen werden können. Daher sollen möglichst keine Straftaten in den Katalog aufgenommen werden, bei denen das Gesetz neben der Verhängung von Freiheitsstrafe auch wahlweise die Verhängung von Geldstrafe vorsieht.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 100 d Abs. 2 bis 4)

Die Neufassung von § 100 d Abs. 2 überträgt die Anordnungscompetenz für Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 auf die bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, bestehenden Staatsschutzkammern. Dies beruht auf der Überlegung, daß die besondere Eingriffsschwere nicht nur eine Anordnung durch das Landgericht, sondern darüber hinaus eine Konzentration der Anordnungscompetenz bei bestimmten Strafkammern für den gesamten Bezirk eines Oberlandesgerichts gebietet. Zweck der Zuständigkeitskonzentration ist es, eine Bündelung der Erkenntnisse und Erfahrungen über den Bezirk einzelner Landgerichte und Staatsanwaltschaften hinaus bei bestimmten Spruchkörpern zu erreichen, um so eine der Eingriffsschwere gerecht werdende und gleichmäßige Rechtshandhabung zu gewährleisten. Die Staatsschutzkammer wird bei der Anordnung von Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 sachlich im Verhältnis zu §§ 162, 169 als eine Sonderform des Ermittlungsrichters tätig. Zur Entscheidung berufen ist jeweils die Staatsschutzkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk, der sich gemäß § 74 a Abs. 1 und 4 GVG auf den des Oberlandesgerichts erstreckt, die ermittlungsführende und antragstellende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Zuständig für den Antrag auf Anordnung der Maßnahme ist die das Ermittlungsverfahren führende Staatsanwaltschaft.

Die Einfügung von Absatz 3 in § 100 d in der Fassung der Beschlußempfehlung beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Vorschrift liegt die allgemeine Erwägung zugrunde, daß der akustischen Wohnraumüberwachung im Einzelfall Grenzen gesetzt sein können, weil ein Sachverhalt entweder dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen ist oder weil der Vorschrift der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegensteht.

Insbesondere können Gespräche zwischen Beschuldigten und zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen von Verfassungen wegen einem Verbot der Gesprächsüberwachung unterliegen. Deswegen ist es angezeigt, zu diesen Fällen eine einfachgesetzliche Regelung zu treffen:

Satz 1 stellt für die Anordnung der akustischen Wohnraumüberwachung die Schranken klar, die sich bereits nach der geltenden Rechtslage aus der Verfassung und der Strafprozeßordnung (§ 148 StPO) ergeben. Diese Schranken gelten demgemäß grundsätzlich auch bei anderen grundrechtsrelevanten Ermittlungsmaßnahmen (wie etwa bei Maßnahmen nach § 100 a StPO oder dem Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen – § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO). Satz 1 soll deren Beachtung im Hinblick auf die besondere Eingriffstiefe der Maßnahme hervorheben und sicherstellen. Demnach sind Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 – insoweit auch in Verbindung mit Nummer 3, also wenn eine dort genannte Person verteidigt – und 4 unzulässig. Für das Verbot des Abhörens von Beichtgesprächen und vergleichbaren seelsorgerlichen Gesprächen folgt dies aus Artikel 4 GG, für das Verbot der Überwachung des Verkehrs des Beschuldigten mit dem Verteidiger aus dem grundgesetzlich verankerten Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit § 148 StPO. Der Schutz vertraulicher Gespräche mit Abgeordneten folgt aus deren verfassungsrechtlichem Status (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2, Artikel 47 GG). Eine Ausnahme hiervon sieht Absatz 3 Satz 4 erster Halbsatz für die Fälle vor, in denen die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind. Diese Regelung entspricht derjenigen in § 97 Abs. 2 Satz 3.

Wegen der Eingriffstiefe der akustischen Wohnraumüberwachung stellt Absatz 3 Satz 2 den auch für andere Ermittlungsmaßnahmen geltenden Grundsatz klar, daß die Maßnahme unzulässig ist, wenn von vornherein zu erwarten ist, daß sämtliche aus der Maßnahme zu gewinnenden Erkenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen würden. Bereits nach geltender Rechtslage folgt dies aus strafprozessual-systematischen Erwägungen sowie aus der Verfassungsrechtslage, derzufolge solche Erhebungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unzulässig wären; denn Maßnahmen, die nur zur Gewinnung unverwertbarer Erkenntnisse führen können, sind bereits nicht geeignet, das mit einer strafprozessualen Maßnahme verfolgte Ziel, die Gewinnung von verwertbaren Erkenntnissen, zu erreichen.

Absatz 3 Satz 3 stellt die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Hinblick auf die Eingriffstiefe der Maßnahme klar für die Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die bei der (zulässigerweise angeordneten) akustischen Wohnraumüberwachung aus Gesprächen des Beschuldigten mit Personen gewonnen wurden, denen insoweit ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, d. h. bei denen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der §§ 52, 53 und 53a erfüllt sind. Handelt es sich um Gespräche, bei denen der Zeugnisverweigerungsberechtigte der Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei

verdächtig ist, wird dieser Umstand im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Regel für eine Verwertbarkeit der Erkenntnisse sprechen. Dem trägt Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz Rechnung.

Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß gesondert von diesem Gesetzgebungsverfahren zu prüfen ist, ob und wie der Schutz von Zeugnisverweigerungsrechten bei anderen tiefgreifenden grundrechtsrelevanten Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozeßordnung verstärkt werden soll.

Absatz 3 Satz 5 legt als verfahrenssichernde Regelung fest, daß bereits im vorbereitenden Verfahren eine gerichtliche Entscheidung über die Verwertbarkeit erforderlich ist, wenn bei Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 Gespräche des Beschuldigten mit zeugnisverweigerungsberechtigten Personen abgehört wurden, über deren Inhalt diesen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Damit wird auch dem Schutz solcher Gespräche Rechnung getragen, die sich erst im nachhinein als Gespräche in besonderen Vertrauensverhältnissen erweisen. Die Entscheidung hat bereits im Ermittlungsverfahren das in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Gericht zu treffen.

Die Zulässigkeit präventivpolizeilicher Maßnahmen wird in diesem Entwurf nicht geregelt.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 100 d Abs. 6)

Bei der Änderung in Absatz 6 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 4 (§§ 100 e, 100 f)

Die in § 100 e Abs. 1 in Satz 1 und 3 vorgesehenen Ergänzungen in bezug auf die Benachrichtigungspflicht sollen im Hinblick auf die Eingriffstiefe der akustischen Wohnraumüberwachung eine Möglichkeit zur Überprüfung der Benachrichtigungspraxis gewährleisten. Deshalb wird die Mitteilung über eine erfolgte Benachrichtigung bzw. die Gründe des Unterbleibens und die voraussichtliche Dauer des Bestehens dieser Gründe in die Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft aufgenommen und eine entsprechende Nachberichtspflicht in Satz 3 statuiert. Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Pflicht zur Ergänzung des Berichtes nach Verfahrensabschluß soll gewährleisten, daß in die Beurteilung des Erfolges der Maßnahme auch der Ausgang des Strafverfahrens einbezogen werden kann. Damit enthalten die Berichte die Informationen, die insbesondere für die parlamentarische Bewertung des Umgangs der Strafverfolgungsbehörden mit dem neuen Ermittlungsinstrument von Bedeutung sind.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 101 Abs. 1)

Die Ergänzung von Absatz 1 um die Sätze 2 und 3 soll wegen der Eingriffstiefe der Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung eine richterliche Entscheidung gewährleisten, wenn die Benachrichtigung gegenüber den Beteiligten binnen eines Jahres nach Einstellung des Verfahrens oder Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht erfolgt ist (und die Betroffenen daher keine Möglichkeit hatten, die in

§ 100 d Abs. 6 vorgesehene nachträgliche richterliche Rechtmäßigkeitsüberprüfung zu beantragen).

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 111 b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die jedoch durch einen Änderungsantrag in zweiter Lesung aufgehoben werden soll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 01 (§ 1 Abs. 4)

Die Änderung von § 1 Abs. 4 in der neuen Nummer 01 sieht eine Erweiterung des Adressatenkreises der Mitwirkungspflichtigen nach dem Geldwäschegesetz vor; einbezogen werden Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. Diese Erweiterung ist aus rechtstatsächlichen Gründen geboten. Bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr handelt es sich um eine Unfallversicherung, die mit einer Lebensversicherung kombiniert wird. Da der Versicherungsnehmer bei dieser Versicherungsform die Prämie nach Ablauf der Vertragslaufzeit unter bestimmten Voraussetzungen zurück erhält, besteht hier die Möglichkeit der Geldwäsche.

Zu Nummer 1 a (§ 4)

Nummer 1 a bestimmt, daß bei Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr in Fällen, in denen die Prämienzahlung über ein Bankkonto abgewickelt wird, die Identifizierungspflicht nur dann als erfüllt gilt, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Prämie gibt. Für diese Einschränkung spricht, daß es den Versicherungsunternehmen – zumindest im Massengeschäft – nicht möglich ist zu überprüfen, ob die Überweisung durch den Versicherungsnehmer tatsächlich vom angegebenen Konto erfolgt ist. Ist der Einzug vom angegebenen Konto nicht möglich, ist der Versicherungsnehmer nachträglich zu identifizieren. Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung wird eine Sonderregelung getroffen; Danach gilt die Identifizierungspflicht nur in den Fällen als erfüllt, in denen das Unternehmen feststellt, daß die Prämienzahlung tatsächlich über das vereinbarte Konto erfolgt. Diese Sonderregelung trägt dem Umstand Rechnung, daß es im Bereich der betrieblichen Altersversorgung mit geringem Kostenaufwand möglich ist zu überprüfen, ob die Prämienüberweisung tatsächlich von dem vereinbarten Konto erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Mit Nummer 4 wird die Verpflichtung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche sowie zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten auf die Versicherungsunternehmen beschränkt, die Lebensversicherungsverträge und Unfallversicherungsverträge mit Rückgewähr anbieten. Für eine Verpflichtung aller Versicherungsunternehmen besteht kein Bedarf, da die Gefahr des Mißbrauchs zu Zwecken der Geldwäsche nur bei diesen Versicherungsformen besteht.

Zu Artikel 4 a (Übergangsvorschrift zu Artikel 2)

Der in Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung) enthaltene Straftatenkatalog für die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO) nimmt Bezug auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG). Artikel 4 a enthält als Übergangsvorschrift Regelungen, mit welchen Maßgaben der Straftatenkatalog bis zum Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts anzuwenden ist.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

3. Zu der Entschließung unter 6. I

Für die Neuregelung zur Wohnungsüberwachung durch Einsatz technischer Mittel fehlt es an einer Gesetzesfolgenabschätzung über die verfassungsrechtlichen, kriminal- und gesellschaftspolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen. Lediglich zur Frage des zu erwartenden Kostenaufwands bei Bund und Ländern enthalten die vorliegenden Entwürfe eine allgemeine Einschätzung:

„Die Regelung der Wohnraumüberwachung zur Beweismittelgewinnung kann für die Haushalte des Bundes und der Länder Mehrkosten verursachen, deren Umfang sich jedoch nicht abschätzen und mithin nicht beziffern läßt. Dem steht eine derzeit ebenfalls nicht quantifizierbare Verringerung der durch die Organisierte Kriminalität verursachten gesamtwirtschaftlichen Schäden infolge der durch die Änderungen ermöglichten verbesserten Verbrechensbekämpfung gegenüber.“

Nach einem etwa vierjährigen Anwendungszeitraum sollen die Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen zur akustischen Wohnungsüberwachung insbesondere darauf überprüft und evaluiert werden, welche Erfolge diese Maßnahmen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erbracht haben und inwieweit dabei Grundrechte und die nach der Strafprozeßordnung garantierten Zeugnisverweigerungsrechte Einschränkungen unterlegen waren.

Auf der Grundlage einer solchen detaillierten Gesetzesfolgenbewertung soll die Bundesregierung darüber hinaus konkrete Vorschläge dazu vorlegen, wie etwaige Mängel im Gesetzesvollzug durch Änderungen der Vorschriften über akustische Wohnraumüberwachung beseitigt werden können.

Die Aufforderung zur Abgabe eines umfassenden Erfahrungsberichtes steht nicht im Gegensatz zu der gesetzlichen Berichtspflicht der Bundesregierung. Während die jährliche Berichtspflicht nach Artikel 13 Abs. 6 GG i. V. m. § 100 e Abs. 2 StPO der parlamentarischen Kontrolle des Einsatzes technischer Mittel und einer laufenden Beobachtung der Normeffizienz dient, sollen mit dieser Berichtsaufforderung Voraussetzungen für eine weiterreichende politische Bilanzierung durch den Deutschen Bundestag geschaffen werden.

4. Zu der Entschließung unter 6. II

Ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Reform von Verfall und Einziehung soll die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Vorschriften über den Zugriff auf illegal erworbenes Vermögen über das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene rechtliche Instrumentarium hinaus erweitern. Die Beratungen im Bundestag sollen bis Ende Juni 1998 abgeschlossen werden.

Bonn, den 15. Januar 1998

Norbert Geis

Berichterstatter

Hermann Bachmaier

Berichterstatter

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Berichterstatterin

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Berichterstatter

Gerald Häfner

Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter



